

Kleine Anfrage 867

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Praxis des Straftatbestandes der Politikerbeleidigung und Presseauskunftsgesetz

Der § 188 StGB stellt die „Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“, die sogenannte Politikerbeleidigung, unter Strafe. Dabei ist diese Norm in den letzten Jahren verbreitet dazu ausgenutzt worden, nicht nur tatsächlich strafrechtlich relevante Entäußerungen zu verfolgen, sondern selbst eindeutig satirische, kritische und schlicht missliebige Äußerungen zu kriminalisieren. Ein populäres Beispiel war das sogenannte „Faeser-Meme“, eine Bildmontage mit der damaligen Bundesinnenministerin mit dem Slogan „Ich hasse die Meinungsfreiheit“, das nach einer absurden Anzeige und offenbar gefälligen Anklage erst durch das LG Bamberg (Urteil vom 14.01.2026, Az. 11 NBs 1108 Js 11315/24) in dem überfälligen Freispruch endete. Auch hanebüchene Äußerungen wie die, dass eine Bundesministerin die Meinungsfreiheit hasse, seien von der Meinungsfreiheit selbst gedeckt, urteilte das Gericht treffend. Machtkritik sei der Kern der Meinungsfreiheit in einem Rechtsstaat.

Die Norm des § 188 StGB wurde erst 2021 in das Gesetz eingefügt und ist seither Gegenstand kontroverser Debatten, wobei auch deren Verfassungsmäßigkeit zu Recht immer wieder in Frage gestellt wird. Der Bundestag hat es allerdings am 29.01.2026 abgelehnt, diesen Straftatbestand abzuschaffen.

Im Gegensatz zu den ausgiebigen Nutzungen dieser Norm durch tatsächlich oder vermeintlich betroffene Politiker (beispielsweise hat allein der Bundeskanzler zuletzt im Schnitt 30 einschlägige Anzeigen/Monat gestellt) finden sich nur selten konkrete Zahlen und Fakten zu den zugehörigen Vorgängen in den Medien, soweit es sich nicht um besonders absurde Vorgänge handelt. Dies dürfte daran liegen, dass zumindest einzelnen Anzeigenerstattem die Gegenstände ihrer Anzeigen (und meist völlig zu Recht) schlicht peinlich sind und in der Öffentlichkeit sowie ihren Wählern Reaktionen von Belustigung, über Kopfschütteln bis zur Verständnislosigkeit auslösen.

Zuletzt musste der „Tagesspiegel“ die Bundesregierung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (s. VG Berlin, B. v. 23.12.2025, VG 27 L 254/25) zur Veröffentlichung einschlägiger Angaben zwingen. Die DJV-Vorsitzende Beuster nahm dies zum Anlass, auf die berechtigte Forderung nach einem Presseauskunftsgesetz hinzuweisen [„Wenn ... Journalisten zum Hass im Netz recherchieren, darf ihnen das Kanzleramt nicht Knüppel zwischen die Beine werfen. ... Gerade wegen der zunehmenden Beleidigungen und Diffamierungen in Social Media ist lückenlose journalistische Aufklärung wichtig. ... Dass der Tagesspiegel erst klagen muss, um an Informationen zu gelangen, ist für einen Rechtsstaat ein Armutszeugnis.“].

Vor diesem Hintergrund frage ich daher die Landesregierung:

1. Wie viele Strafanzeigen auf der Grundlage des § 188 StGB (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Person des Anzeigenerstatters und je Kalenderjahr) haben Mitglieder der vom 20.11.2019 bis zum 11.12.2024 amtierenden Landesregierung seit 2021 gestellt?
2. Wie viele Strafanzeigen auf der Grundlage des § 188 StGB (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Person des Anzeigenerstatters und je Kalenderjahr) haben Mitglieder der seit dem 11.12.2024 amtierenden Landesregierung bisher gestellt?
3. In wie vielen Fällen nach Ziffer 1 und 2 ist es a) zu Strafbefehlsanträgen, b) zu Anklageerhebungen und c) zu Verurteilungen gekommen, die d) in den Fällen jeweils nach lit. a) und lit. c) rechtskräftig geworden sind?
4. Sieht die Landesregierung (über den Bundesrat) Anlass für eine Änderung oder Abschaffung des § 188 StGB? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?
5. Unterstützt die Landesregierung (über den Bundesrat) die Initiative für ein Presseauskunftsgesetz? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, warum nicht?